

KV-Nr.: 607

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Beigefügt sind zwei Blätter Vorschriften (I-II).**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu
überprüfen.**

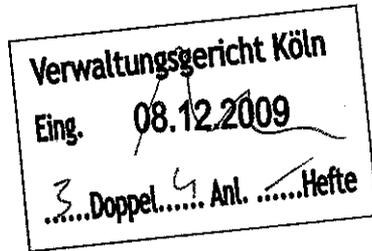
Dr. jur. Ernst Ludewig

* Hansaring 90 * 51189 Köln *

Postbank Köln, BLZ 370 100 50 - Kontonummer: 2785 14 - 505

Stadtparkasse Köln, BLZ 370 501 96 - Kontonummer: 9362 38 907

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln



Hansaring 90, 51189 Köln

Telefon: 0221 / 57 84 19

Telefax: 0221 / 57 84 20

Köln, den 08.12.2009

vorab per Fax

Mein Zeichen: 1346/Lag

Klage

des Herrn Klaus Lagemann, Ulmenweg 6, 53913 Swisttal-Buschhoven,

Klägers,

gegen

den Westdeutschen Rundfunk, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

Beklagten,

wegen: Rundfunkgebühren.

Namens des Klägers und unter Bezugnahme auf die beiliegende Vollmacht wird beantragt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 24.08.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11.2009 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung:

I.

Der Kläger wehrt sich gegen eine Gebührenforderung des Beklagten.

Der Kläger ist seit Januar 2007 selbstständiger Landwirt in Buschhoven. Zu diesem Zeitpunkt übernahm der Kläger den Bauernhof seiner Eltern. Er betreibt im Nebenerwerb Ackerbau und bewirtschaftet einen Hof mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 65 Hektar. Die größte Entfernung zwischen dem äußersten Hofgrundstück und der Hofstelle beträgt ungefähr 2,5 km. Der Kläger ist u. a. Halter eines PKWs, eines kleinen Zweisitzers (SMART), der auf ihn zugelassen ist. Den PKW, der von Beginn an mit einem Radio ausgestattet ist, erwarb der Kläger bereits im März 2006. Der Kläger besitzt auch weitere Fahrzeuge: einen Traktor mit mehreren Anhängern und ein Mofa.

Am 12.08.2009 fand auf dem klägerischen Hof ein unangemeldeter Besuch eines GEZ-Mitarbeiters, Herrn Fridolin Müller, statt.

Herr Müller befragte den Kläger nach Rundfunkgeräten. Der Kläger teilte Herrn Müller mit, dass er seine Fernseh- und Rundfunkgeräte im privaten Bereich bereits angemeldet habe und dafür auch Gebühren zahle. Herr Müller fragte sodann, ob bzw. wie lange der Kläger einen PKW habe. Daraufhin antwortete der Kläger wahrheitsgemäß, dass er sein Auto seit März 2006 im Besitz habe.

Dann wollte Herr Müller wissen, seit wann der Kläger als Landwirt tätig sei. Der Kläger erklärte, dass er den Betrieb seit Januar 2007 führe. Nachdem Herr Müller dies erfuhr, erklärte er dem Kläger sehr kategorisch, das Radio im PKW müsse angemeldet werden. Der Kläger sei selbständig und damit seien alle Fahrzeuge, die in seinem Besitz seien und in denen sich ein Radio befinde, von ihm anzumelden. Als der Kläger entgegnete, dass nach seinem Kenntnisstand für ein Radio in einem PKW keine Rundfunkgebühren zu entrichten seien, wenn man bereits für ein Fernsehgerät Gebühren bezahle, äußerte sich Herr Müller dahingehend, dies gelte nicht für Selbständige und der Kläger müsse, um weitere gerichtliche Verfahren unangenehmster Art zu vermeiden, das Anmeldeformular unterschreiben und auch eine Einzugsermächtigung erteilen. Daraufhin unterschrieb der Kläger im Vertrauen auf die vom Herrn Müller erteilte Auskunft das von diesem ausgefüllte Formular.

Am 19.08.2009 erhielt der Kläger die Anmeldebestätigung von der GEZ. Der Kläger wollte sich nunmehr vergewissern, ob die von Herrn Müller erteilten Auskünfte auch stimmten. Nach einer Recherche in zahlreichen Internetforen zu diesem Thema fand der Kläger heraus, dass es für die Gebührenpflicht für ein Autoradio nicht darauf ankommt, ob ein Selbständiger das Auto besitzt, sondern darauf, ob das Auto zu anderen als privaten Zwecken genutzt wird. Die Eigenschaft des Halters als Selbständiger ist hingegen nur ein Indiz dafür, dass der PKW auch zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Der Kläger rief daraufhin bei der GEZ an und versuchte klarzustellen, dass es sich bei seinem Autoradio nicht um ein gewerblich genutztes Radiogerät handelt. Seitens der GEZ beharrte man aber darauf, dass der Kläger an seine Anmeldung des Autoradios als gebührenpflichtiges Rundfunkgerät gebunden sei und seine Anmeldung nicht einfach gegenstandslos machen könne.

Am 24.08.2009 erging ein Gebührenbescheid, mit dem die nach Auffassung des Beklagten rückständigen Gebühren für das Radio im PKW des Klägers für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.01.2009 in Höhe von 138,24 € festgesetzt wurden. Dieser Gebührenbescheid wurde dem Kläger am 27.08.2009 zugestellt.

Der Kläger erhob gegen den Gebührenbescheid am 03.09.2009 Widerspruch bei dem Beklagten. Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.2009 zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 16.11.2009 zugestellt.

Der Kläger hat nunmehr den Unterzeichner mit der Verfolgung seiner rechtlichen Interessen vor Gericht beauftragt.

II.

Die vom Beklagten geltend gemachte Gebührenforderung bezüglich des Autoradios des Klägers besteht nicht.

Der fragliche PKW des Klägers ist ein privat genutztes Fahrzeug. Der Umstand, dass der Kläger dieses Gerät als gebührenpflichtig anmeldete, steht dem nicht entgegen. Die Anmeldung ist darauf zurückzuführen, dass der Kläger sich während des Besuchs von Herrn Müller von diesem bzw. aufgrund der gesamten Begleitumstände zur Anmeldung gedrängt fühlte. Der Kläger widmete sich zum Zeitpunkt des Besuchs von Herrn Müller vorrangig einer anderen Angelegenheit. Am selben Tag besuchten auch die Außenprüfer des Finanzamts den Kläger und hielten sich bei diesem bereits seit vier Stunden auf. Der Kläger war dadurch sehr angespannt und konnte sich kaum auf Herrn Müller konzentrieren. Aus diesem Grunde empfing er ihn nur ganz widerwillig in der Küche und war abgelenkt sowie darum bemüht, sich von diesen so schnell wie möglich verabschieden zu dürfen.

Im Rahmen des anschließenden Gesprächs behauptete Herr Müller lapidar, dass alle Selbständigen auch für ihre Radios in einem PKW Rundfunkgebühren zu entrichten hätten. Eine richtige Aufklärung fand nicht statt. Außerdem baute Herr Müller noch mehr Druck auf, als er sagte, dass die Gebühren auch ohne Unterschrift des Klägers festgesetzt und beigetrieben werden könnten. Der in diesen Fragen unerfahrene Kläger vertraute auf die Auskünfte eines GEZ-Mitarbeiters, die er aufgrund der fehlenden Zeit nicht in Ruhe überprüfen konnte, und unterschrieb, um die Sache so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Entgegen der im Widerspruchsbescheid des Beklagten vertretenen Ansicht ist der Kläger nicht an seine in der Anmeldung abgegebene Erklärung gebunden. Die Anmeldung bzw. die darin enthaltenen Angaben entfalten zwar eine gewisse Indizwirkung, weil im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass derjenige, der sie schriftlich abgibt, auch weiß, was er tut. Wenn aber der Erklärende - wie hier - schlüssig vorträgt, dass und worüber er sich bei der Abgabe der Erklärung geirrt hat und dass sie nicht dem wirklichen Sachverhalt entspricht, hat das Gericht festzustellen, ob der Gebührentatbestand tatsächlich vorliegt.

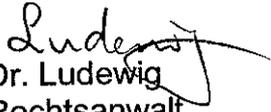
Der Kläger benötigt den PKW nicht, um seinen Hof zu bewirtschaften. Wenn er über die Felder fahren muss, beispielsweise um zu sehen, ob das Getreide bereits erntereif ist, benutzt der Kläger dafür ein Mofa, denn die Feldwege sind zum größten Teil mit einem PKW nicht gut zu befahren. Um die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Tierfutter, Dünger und ähnliches zu transportieren, wird schon wegen der zu transportierenden Mengen der Traktor mit einem entsprechenden Anhänger benutzt. Der PKW wird vom Kläger allenfalls in einem mittelbaren Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt. Der Kläger nimmt seinen Wagen, um mal zur Bank zu fahren. Dabei werden nicht nur die privaten, sondern auch betriebliche Bankgeschäfte erledigt. Dies geschieht aber äußerst selten, denn die Volksbank Swisttal hält an jedem Donnerstag beim Kläger im Dorf einen Banktag ab. Die anfallenden Bankgeschäfte werden vom Kläger in aller Regel an diesem Banktag erledigt. Der Kläger kann naturgemäß auch nicht ausschließen, dass er während seiner Privateinkäufe auch Sachen für den Betrieb kauft. Die Briefmarken, die der Kläger bei der Post holt, werden sowohl für die privaten als auch für die eher seltenen Geschäftsbriefe verwandt. Wenn Briefe in den Briefkasten einzuwerfen sind, wird ebenfalls nicht zwischen Geschäfts- und Privatbriefen unterschieden; alle Briefe werden mitgenommen, wenn der Kläger zur Post oder zu einem Briefkasten fährt. Die oben genannten Besorgungen werden aber sowieso im Zusammenhang mit anderen privaten Fahrten erledigt.

Die oben genannten, wohl in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem klägerischen Betrieb stehenden Fahrten stellen gleichwohl keine Einsätze für die Zwecke eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des Gesetzes dar. Ein Landwirt setzt seine Fahrzeuge für die Zwecke des Betriebes ein, wenn er mit ihm landwirtschaftliche Helfer zu seinen Feldern befördert, wenn er damit landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel, Düngemittel etc. transportiert oder wenn er mit ihm zu einem abgelegenen Feld fährt, um den Reifegrad der Feldfrüchte festzustellen. Der fragliche PKW wird hierfür aber nie eingesetzt; diese Fahrten werden vom Kläger entweder mit seinem Traktor oder dem Mofa durchgeführt.

Das Gesetz stellt zwar ausdrücklich klar, dass es auf den Umfang der gewerblichen Nutzung grundsätzlich nicht ankommt; diese darf aber nicht so gering sein, dass sie - wie hier - praktisch zu vernachlässigen ist und damit bei lebensnaher Betrachtung die rein private Nutzung des PKWs nicht in Frage stellt.

Anlagen:

- Anmeldebestätigung vom 19.08.2009 in Kopie (**Anlage 1**)
- Gebührenbescheid vom 24.08.2009 in Kopie (**Anlage 2**)
- Widerspruchsschreiben des Klägers vom 03.09.2009 in Kopie (**Anlage 3**)
- Widerspruchsbescheid vom 12.11.2009 in Kopie (**Anlage 4**)


Dr. Ludwig
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht und der Anlagen 1-3 wird verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigelegt waren und den angegebenen Inhalt haben.



Anlage 4

Westdeutscher Rundfunk
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Telefon: (0221) 220 - 0
Durchwahl: - 221
Telefax: (0221) 220 - 48 00

Ihr Ansprechpartner: Herr Ketterer
Zimmer: 24

Unser Zeichen: W - 175 345 165
(bitte immer angeben)

Datum: 12.11.2009

gegen Postzustellungsurkunde

An Herrn
Klaus Lagemann
Ulmenweg 6
53913 Swisttal-Buschhoven

- Kopie -

Ihr Widerspruch vom 03.09.2009 gegen den Gebührenbescheid vom 24.08.2009

Sehr geehrter Herr Lagemann,

es ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

Der Widerspruch vom 03.09.2009 gegen meinen Bescheid vom 24.08.2009 wird zurückgewiesen.

Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Begründung:

Der zulässige Widerspruch gegen meinen Gebührenbescheid vom 24.08.2009 ist unbegründet.

Der Widerspruchsführer wird bei der GEZ unter der Teilnehmernummer 175 345 165 mit einem Hörfunk- und einem Fernsehgerät im privaten Bereich sowie nunmehr mit einem Hörfunkgerät im gewerblichen Bereich geführt. Am 12.08.2009 besuchte ein Beauftragter von mir den Widerspruchsführer und erfuhr von diesem, dass er in seinem PKW ein Radio zum Empfang bereit hält. Im Laufe des Gesprächs mit dem Außendienstmitarbeiter unterschrieb der Widerspruchsführer ein Anmeldeformular für dieses Gerät. Auf dem Formular ist unter dem Zeitpunkt, seit dem die Geräte zum Empfang bereitgehalten werden, der Monat 01/2007 für den PKW vermerkt. Es wurde eine Einigung bezüglich der Zahlungsweise erzielt (Zahlung in der Mitte eines Dreimonatszeitraums). Der Widerspruchsführer erteilte eine Einzugsermächtigung und teilte dem Beauftragten hierzu seine Bankverbindung mit. Schließlich unterschrieb er sowohl das gesamte Formular als auch die Einzugsermächtigung.

Am 19.08.2009 wurde dem Widerspruchsführer eine Bestätigung dieser Anmeldung übersandt.

Der Widerspruchsführer meldete sich daraufhin telefonisch und erklärte, die Anmeldung des Autoradios sei zum einen aufgrund einer falschen Auskunft meines Beauftragten und zum anderen, weil dieser den Kläger unter Druck gesetzt habe, erfolgt. Das Auto werde rein privat genutzt, so dass keine Gebühren für das dort eingebaute Radio zu entrichten seien.

Dieses Vorbringen des Widerspruchsführers im Widerspruchverfahren wird hier als reine Schutzbehauptung gewertet; der Widerspruchsführer ist an seine mit der Anmeldung abgegebene Erklärung gebunden. Der Rundfunkgebühreneinzug ist seiner Natur nach ein Massenverfahren, bei dem aufwändige, komplizierte und detailreiche Ermittlungen grundsätzlich vermieden werden sollen. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen könnten. Die bisherigen Erfahrungen geben keine Veranlassung zur Annahme, die von mir beauftragten GEZ-Mitarbeiter würden die Rundfunkteilnehmer falsch aufklären bzw. auf wie auch immer geartete unlautere Methoden zurückgreifen, um die Rundfunkteilnehmer zu den für sie ungünstigen Erklärungen zu verleiten. Dies gilt auch für Herrn Müller, der im vorliegenden Fall tätig war. Er zeichnet sich durch Zuverlässigkeit aus, nimmt an den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil und ist bis jetzt nicht im Ansatz negativ aufgefallen.

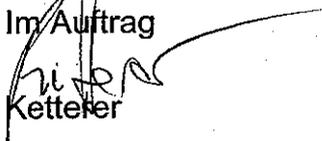
Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 VwVfG NRW.

Rechtsgrundlagen:

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der im Widerspruchsbescheid genannten einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken verzichtet.

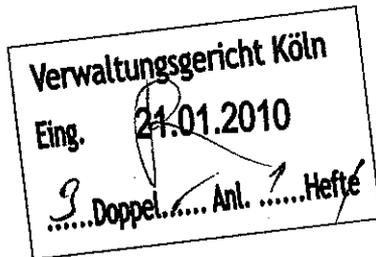
Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis des LJPA: Auf den Abdruck der dem Widerspruchsbescheid beigefügten und ordnungsgemäß erfolgten Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Im Auftrag

Ketteler



An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln



Westdeutscher Rundfunk
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Telefon: (0221) 220 - 0
Durchwahl: - 221
Telefax: (0221) 220 - 48 00

Ihr Ansprechpartner: Herr Ketterer
Zimmer: 24

Unser Zeichen: W - 175 345 165
(bitte immer angeben)

Datum: 20.01.2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Lagemann ./ Westdeutscher Rundfunk
12 K 3447/09

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Am 24.08.2009 erging ein Gebührenbescheid, mit dem Gebühren in Höhe von 138,24 € festgesetzt wurden. Gegen diesen Bescheid ist die Klage gerichtet.

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Gebührenbescheid vom 24.08.2009 ist zu Recht ergangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 12.11.2009 verwiesen. Es wird ferner wie folgt ergänzend vorgetragen:

Der Kläger hat mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt, dass er ein Radiogerät, das in ein zu betrieblichen Zwecken genutztes Fahrzeug eingebaut ist, in den dort genannten Zeiten zum Empfang bereit gehalten hat und weiterhin bereithält. An diese Unterschrift ist der Kläger gebunden. Es besteht eine Bindung des Ausstellers an die unterschriebene Anmeldeerklärung in der Weise, dass er nachträglich den Beweis des Gegenteils nicht mehr führen kann. Der Kläger hat mehrere persönliche Angaben gemacht. So verhandelte er über die Zahlungsweise, teilte seine Bankverbindung mit und unterschrieb schließlich das Formular zweimal. Das Gespräch dauerte offenbar einen längeren Zeitraum, in dem der Kläger die Gelegenheit hatte, seine Angaben zu überdenken. Dies tat er jedoch nicht, was darauf schließen lässt, dass die Angaben auf dem Anmeldeformular korrekt sind.

Eine Anfechtung dieser Angaben kommt nicht in Betracht. Eine Anfechtung der Anmeldung wegen Irrtums ist nicht möglich, da der Anmeldung als tatsächlicher Erklärung der Charakter der Willenserklärung fehlt.

Im Übrigen wäre auch bei der Berücksichtigung des nach der Anmeldung erfolgten Vortrags des Klägers gleichwohl von einer Gebührenpflicht für das Radio im klägerischen PKW auszugehen. Denn aus dem Vortrag geht hervor, dass das Fahrzeug jedenfalls auch zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Dass der Umfang der Nutzung sehr gering sein soll, ist unerheblich. Nach dem Gesetz kommt es auf den Umfang der Nutzung nicht an.

Damit besteht seit Januar 2007 eine Gebührenpflicht für das fragliche Gerät, weil der Kläger seit diesem Zeitpunkt den Hof der Eltern bewirtschaftet.

Mein Verwaltungsvorgang liegt bei.

Im Auftrag

Ketterer

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidernungsschriftsatz beigelegt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.



Verwaltungsgericht Köln

Öffentliche Sitzung

Köln, 25.02.2010

des Verwaltungsgerichts Köln

12. Kammer 12 K 3447/09

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Lemke

Richterin am Verwaltungsgericht Säfken

Richter Dr. Ridder

Ehrenamtlicher Richter Puppe

Ehrenamtlicher Richter Cloppenberg

VG-Beschäftigte Ranker als Protokollführerin

Beginn: 9.15 Uhr Ende: 10.30 Uhr

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Klaus Lagemann, Ulmenweg 6, 53913 Swisttal-Buschhoven,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Ludewig, Hansaring 90, 51189 Köln,

gegen

den Westdeutschen Rundfunk, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

Beklagten,

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger und Rechtsanwalt Dr. Ludewig,
2. für den Beklagten: Herr Ketterer unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalermittlungsvollmacht,
3. der geladene Zeuge Müller mit Aussagegenehmigung.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Zeuge wird über seine Wahrheitspflicht sowie über die Strafbarkeit einer Falschaussage belehrt und verlässt den Sitzungssaal.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Der Kläger wird informatorisch befragt und erklärt:

„Das Gespräch mit dem Zeugen hat nur wenige Minuten gedauert, ich war in höchster Eile und abgelenkt. Ich war durch den parallelen Besuch der Außenprüfer des Finanzamts sehr angespannt und konnte mich kaum auf Herrn Müller, den Zeugen meine ich, konzentrieren. Aus diesem Grunde habe ich ihn nur ganz widerwillig in der Küche empfangen und war darum bemüht, diesen auf dem schnellsten Wege wieder los zu werden. Ich war schon etwas überrascht von der Behauptung des Zeugen, ich müsse nunmehr auch für mein Autoradio Gebühren entrichten, denn bei dem letzten Besuch eines GEZ-Mitarbeiters Mitte 2006 war davon keine Rede. Als ich meine Bedenken gegenüber Herrn Müller äußerte, sagte dieser sehr bestimmt, dass ich nur deshalb die Gebühren nicht zu zahlen brauchte, weil ich noch nicht selbständig war. Da ich aber seit Januar 2007 selbständig sei, müsse ich seit diesem Zeitpunkt auch Gebühren zahlen. Da ich keine Zeit hatte, um darüber nachzudenken, und vom bestimmten Auftreten des Zeugen beeindruckt war, ging ich davon aus, dass der Zeuge als GEZ-Mitarbeiter sich mit diesen Fragen auskennen müsse, und unterschrieb letztlich das von mir zur Kenntnis genommene Formular.“

Es ergeht folgender

Beschluss:

Es wird Beweis über die näheren Umstände der am 12.08.2009 erfolgten Anmeldung des Radios im PKW des Klägers durch die Vernehmung des Zeugen Müller erhoben.

Der Zeuge wird hereingebeten und über das Beweisthema informiert.

Der Zeuge erklärt zur Person:

„Ich heiße Fridolin Müller, wohnhaft An den Dominikanern 11, 50668 Köln, bin 40 Jahre alt und bin GEZ-Beauftragter bei der GEZ in Köln.“

Der Zeuge erklärt zur Sache:

„Ich kann mich noch an meinen Besuch bei Herrn Lagemann, dem Kläger, am 12.08.2009 erinnern; es ist ja nicht so lange her. Außerdem wurde ich ausnahmsweise in der Küche und nicht wie üblich im Wohnzimmer empfangen; der Kläger war ausgesprochen hektisch und schien abgelenkt zu sein.“

Ich habe den Kläger ordnungsgemäß befragt. Im Rahmen des Gesprächs erfuhr ich, dass der Kläger einen PKW, der mit einem Radio ausgestattet ist, seit März 2006 besitzt. Da der Kläger mir auch mitteilte, dass er seit Januar 2007 einen landwirtschaftlichen Betrieb führt, war für mich die Sache klar: Hier wird unangemeldet ein gebührenpflichtiges Rundfunkgerät seit mindestens zwei Jahren genutzt. Denn ein Selbständiger kann sich im Hinblick auf die Geräte in seinen Fahrzeugen auf die unter Umständen sonst gegebene Gebührenfreiheit nicht berufen und hat die hierfür anfallenden Gebühren zu entrichten. Dies erklärte ich dem Kläger auch in aller Deutlichkeit und forderte ihn auf, das entsprechende Anmeldeformular mit mir zusammen auszufüllen. Der Kläger meinte zwar, er verstünde nicht, warum er plötzlich Gebühren auch für das Autoradio zu zahlen habe, und versuchte, mit mir auf eine polemische Weise zu diskutieren. Als ich ihn aber darauf hinwies, dass aufgrund seiner Angaben mir gegenüber ein Gebührenbescheid auch ohne seine Unterschrift er-

gehen und die Gebühren im Falle der Nichtzahlung auch zwangsweise beigetrieben werden könnten, unterschrieb der Kläger letztlich das von mir ausgefüllte Formular.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Ich füllte das Formular im Beisein des Klägers und exakt nach seinen Angaben aus; dabei erläuterte ich dem Kläger auch jeden Punkt genau.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts: „Ich bin davon ausgegangen, dass jeder Selbständige alle Fahrzeuge, die in seinem Besitz sind und in denen sich ein Radio befindet, anzumelden hat. Dies habe ich so bei einer Schulung gelernt, die meiner Tätigkeit als Rundfunkgebührenbeauftragter vorangegangen ist.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf eine Verlesung der Zeugenaussage wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird im allseitigen Einvernehmen entlassen. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten nochmals ausführlich erörtert, diese erhalten Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 24.08.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.11.2009 aufzuheben.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Erschienenen erhalten die Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

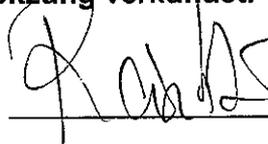
Es ergeht folgender

Beschluss:

Eine Entscheidung wird am Ende der Sitzung verkündet.



(Vorsitzender)



(Protokollführerin)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

25.02.2010.

Die Gebührenforderung ist **der Höhe nach nicht** zu überprüfen.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der Gebührenbescheid vom 24.08.2009 formell rechtmäßig, inhaltlich hinreichend bestimmt und auch aus sonstigen Gründen nicht nichtig ist,
- die Klage zulässig ist,
- nur die im Anhang abgedruckten Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags - RGebStV -, der in allen Bundesländern ratifiziert wurde, für die Fallbearbeitung von Relevanz sein können und andere Bestimmungen des RGebStV nicht zu beachten sind.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Auszug aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) in der für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Fassung:

§ 1

Rundfunkempfangsgeräte, Rundfunkteilnehmer

(1) Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.

(...)

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können.

(3) Für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät gilt derjenige als Rundfunkteilnehmer, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Ist das Kraftfahrzeug nicht zugelassen, gilt der Halter des Kraftfahrzeugs als Rundfunkteilnehmer.

§ 2

Rundfunkgebühr

(1) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr. Ihre Höhe wird durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt.

(2) Jeder Rundfunkteilnehmer hat vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgerätes jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten.

(...)

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; entsprechendes gilt für einen Wohnungswechsel. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 3 bis 6 besteht keine Anzeigepflicht.

(...)

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlungsweise, Auskunftsrecht

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(...)

(5) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann vom Rundfunkteilnehmer oder von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten und dies nicht oder nicht umfassend nach § 3 Abs. 1 und 2 angezeigt haben, Auskunft

über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum ihrer Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit den in Satz 1 genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Landesrundfunkanstalt kann dabei neben den in § 3 Abs. 2 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Auskunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(6) Über Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten und dies nicht oder nicht umfassend nach § 3 angezeigt haben, dürfen die Landesrundfunkanstalten auch Auskünfte bei den Meldebehörden einholen, soweit dies zur Überwachung der Rundfunkgebührenpflicht erforderlich ist und die Erhebung der Daten beim Betroffenen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Besondere melderechtliche Regelungen des Landesrechts, die eine Übermittlung von Daten an Landesrundfunkanstalten oder die aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 von ihnen beauftragte Stelle zulassen, bleiben unberührt.

(...)

§ 5

Zweitgeräte, gebührenbefreite Geräte

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person oder ihrem Ehegatten

1. in ihrer Wohnung oder ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereitgehalten werden, wobei für Rundfunkempfangsgeräte in mehreren Wohnungen für jede Wohnung eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist;

(...)

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an.

(...)

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 607

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Die gemäß Bearbeitervermerk zulässige Klage dürfte **begründet** sein. Der Bescheid des Beklagten vom 24.08.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.11.2009 dürfte rechtswidrig und der Kläger (im Folgenden: Kl.) dadurch in seinen Rechten verletzt sein, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. **Rechtsgrundlage** für die Geltendmachung von Rundfunkgebühren für Zweitgeräte sind §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 RGebStV.

II. Gemäß Bearbeitervermerk ist der angefochtene Bescheid **formell rechtmäßig**.

III. Der Bescheid vom 24.08.2009 dürfte aber **materiell rechtswidrig** sein.

1. Gemäß § 2 Abs. 2 RGebStV hat jeder Rundfunkteilnehmer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 6 RGebStV für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltenes Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr zu entrichten. Ein Autoradio ist ein Rundfunkempfangsgerät iSv § 1 Abs. 1 RGebStV, da es eine technische Einrichtung ist, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hörbarmachung von Hörfunk geeignet ist. Gemäß § 1 Abs. 3 RGebStV gilt für das in ein Kraftfahrzeug eingebaute Rundfunkempfangsgerät derjenige als Rundfunkteilnehmer, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist. Da nach den Angaben des Kl. das Fahrzeug mit dem fraglichen Radio für ihn zugelassen ist, ist er als Rundfunkteilnehmer iSv § 2 Abs. 2 RGebStV anzusehen, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang von Hörfunk bereithält.

2. Hier dürfte aber der Gebührenbefreiungstatbestand des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RGebStV erfüllt sein. Gemäß § 5 Abs. 1 RGebStV ist eine Rundfunkgebühr u. a. nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die von einer natürlichen Person in ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereit gehalten werden. Da der Kl. bereits Rundfunkgebühren für die in seinem Haushalt zum Empfang bereitgehaltenen Geräte (Fernseh- und Rundfunkgerät) zahlt, handelt es sich bei dem Radio in seinem PKW um ein Zweitgerät. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 RGebStV gilt die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RGebStV jedoch nicht für Zweitgeräte in solchen Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden.

a) Fraglich ist vorliegend, ob der PKW des Kl. zu anderen als privaten Zwecken genutzt wird. Der Kl. unterschrieb das vom Zeugen Müller ausgefüllte Formular und meldete das Autoradio an. Er erklärte somit, dass er ein in ein Kraftfahrzeug eingebautes, gebührenpflichtiges Rundfunkempfangsgerät bereithalte, und brachte zugleich zum Ausdruck, das Autoradio werde nicht von der Gebührenbefreiung erfasst, weil der fragliche PKW zu anderen als privaten Zwecken genutzt werde. Maßgeblich für die Rundfunkgebührenpflicht sind jedoch die tatsächlichen Umstände und nicht eine entsprechende Anzeige (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.2004 - 19 A 2556/03 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Wenn das Entstehen der Rundfunkgebührenpflicht von einer Anzeige des Rundfunkteilnehmers nach § 3 Abs. 1 S. 1 RGebStV abhängen würde, könnte die Landesrundfunkanstalt nämlich keine Gebühren erheben, wenn der Rundfunkteilnehmer der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Die Anmeldung entfaltet aber eine gewisse Indizwirkung, weil im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass derjenige, der sie schriftlich abgibt, weiß was er tut (vgl. OVG NRW, a.a.O., *liegt den Kandidaten nicht vor*). Die mit der Anmeldung erfolgte Erklärung kann zwar nicht angefochten werden, da sie keine Willens-, sondern eine Wissenserklärung darstellt. Ein Rundfunkteilnehmer darf aber an dem Inhalt einer von ihm abgegebenen Anzeige nicht uneingeschränkt festgehalten werden. Die Argumentation des Beklagten, der Gebühreneinzug sei ein Massenverfahren, bei dem aufwändige und komplizierte Ermittlungen zu vermeiden seien, vermag nicht zu überzeugen. Die fehlende rechtliche Bindung des Rundfunkteilnehmers an seine Anzeige ergibt sich schon aus § 4 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 1 RGebStV. Danach kann die Landesrundfunkanstalt u. a. dann Auskunft über diejenigen Tatsachen, die Grund, Höhe und Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen, verlangen und Auskünfte bei Meldebehörden einholen, wenn die Anzeige der Rundfunkteilnehmers nicht „umfassend“ ist, also etwa Zweifel an der Richtigkeit des vom Rundfunkteilnehmer angegebenen Zeitraums bestehen. Bei derartigen Zweifeln ist die Landesrundfunkanstalt trotz des Charakters des Rundfunkgebühreneinzugs als „Massenverfahren“ berechtigt - und im Interesse aller Rundfunkgebührenpflichtigen auch verpflichtet -, in Einzelfällen die Angaben des Rundfunkteilnehmers etwa durch Zeugenbefragung nach § 4 Abs. 5 S. 2 RGebStV zu überprüfen (vgl. OVG NRW, a.a.O., *liegt den Kandidaten nicht vor*). Trägt ein Rundfunkteilnehmer schlüssig vor, dass und worüber er sich bei der Abgabe der Erklärung geirrt hat und dass sie nicht dem wirklichen Sachverhalt entspricht, hat das Gericht festzustellen, ob der Gebührentatbestand tatsächlich vorliegt (VG Göttingen, Ur. v. 27.10.2005 - 2 A 145/05 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*).

b) Dem Kl. dürfte es durch seinen glaubhaften Gegenvortrag gelungen sein, die von seiner vorangegangenen Anzeige ausgehende Indizwirkung entfallen zu lassen.

Der Vortrag des Kl., er sei aufgrund der unmissverständlichen Aussage des Zeugen Müller bei Abgabe der mit der Anzeige verbundenen Erklärung irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei seinem Autoradio um ein gebührenpflichtiges Gerät handle, und habe deshalb das Anmeldeformular unterschrieben, dürfte schlüssig sein. Der Kl. ist als Landwirt mit dem rundfunkgebührenrechtlichen Einzelheiten nicht vertraut. Der Zeuge Müller erklärte dazu, er habe dem Kl. die Auskunft erteilt, dass der Kl. als Selbständiger alle Fahrzeuge, die in seinem Besitz seien und in denen sich ein Radio befände, anzumelden habe, da er dies bei einer Schulung so gelernt habe. Da der Kläger selbständig und Halter eines PKW war und keinen Grund hatte, an der Fachkompetenz des Herrn Müller zu zweifeln, hatte er keine Veranlassung, die von ihm geforderte Unterschrift unter das Anmeldeformular zu verweigern.

Ferner dürfte die Berücksichtigung des Gegenvortrags des Kl., der fragliche PKW werde zu rein privaten Zwecken genutzt, der Umfang der Nutzung, die ggf. in einem Zusammenhang zum klägerischen Betrieb stehe, sei verschwindend gering, zur Annahme führen, dass der in § 5 Abs. 2 S. 1 RGebStV geregelte Rückausnahmetatbestand nicht gegeben und das Autoradio von der Gebührenbefreiungsregelung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RGebStV erfasst ist.

Es kommt zwar gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 RGebStV auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken nicht an. Nach dem gesetzgeberischen Willen sollte die Freistellung von der Mehrfachzahlung ausschließlich den privaten Bereich erfassen, so dass mithin eine - auch völlig untergeordnete - Nutzung des Kraftfahrzeugs zu den Zwecken des vom Rundfunkteilnehmer ausgeübten Gewerbes zum Ausschluss der Gebührenfreiheit führt (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 18.05.2009 - 2 S 1203/08 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Jedoch dürfte zu verlangen sein, dass die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu den Zwecken des vom Rundfunkteilnehmer ausgeübten Gewerbes nicht so gering ist, dass sie praktisch zu vernachlässigen ist und damit bei lebensnaher Betrachtung die private Nutzung des PKWs nicht in Frage stellt (vgl. VG Göttingen, Ur. v. 21.08.2007 - 2 A 95/06 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Die Rundfunkgebührenpflicht für Empfangsgeräte in geschäftlich genutzten Fahrzeugen trägt ersichtlich dem Umstand Rechnung, dass der geschäftliche Gewinn mit Hilfe des Fahrzeugs vermehrt wird (vgl. VG Göttingen, a.a.O., *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vor diesem Hintergrund dürfte zu fordern sein, dass der Einsatz eines Fahrzeugs in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe steht bzw. einen nennenswerten Umfang hat, um eine geschäftliche Nutzung überhaupt in Betracht zu ziehen. Fahrten zur Post, um Briefmarken zu kaufen oder Briefe in einen Briefkasten einzuwerfen, Fahrten zur Bank, um Geldgeschäfte zu tätigen oder Kontoauszüge zu holen etc. sind bei dieser Betrachtung von vornherein zu vernachlässigen, weil sich geschäftliche und private Nutzung des PKWs hierbei nicht trennen lassen und weil es sich um Fahrten handelt, die nur sporadisch vorkommen und deshalb von vornherein außer Betracht zu bleiben haben (vgl. VG Göttingen, a.a.O., *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Landwirt setzt beispielsweise seinen PKW für die Zwecke des Betriebes ein, wenn er mit ihm landwirtschaftliche Helfer zu seinen Feldern befördert, wenn er damit landwirtschaftliche Erzeugnisse, Futtermittel, Düngemittel etc. transportiert oder wenn er mit ihm zu einem abgelegenen Feld fährt, um den Reifegrad der Feldfrüchte festzustellen. Die vom Kl. dargelegte Nutzung seines PKWs im Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb dürfte ausgehend von diesen Grundsätzen bei der Beurteilung, ob das Fahrzeug zu anderen als privaten Zwecken genutzt wird, außer Betracht bleiben. Der Kl. benutzt sein Mofa, um zu seinen Feldern zu fahren; die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Tierfutter und Dünger etc. werden mit dem Traktor transportiert. Sofern man bei Fahrten zur Bank oder zur Post eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken für denkbar erachtet, dürften diese Einsätze aufgrund ihrer sporadischen Natur und fehlender Trennungsmöglichkeit zwischen privater und gewerblicher Nutzung die private Nutzung des PKWs nicht in Frage stellen.

Der schlüssige Gegenvortrag des Kl. dürfte als glaubhaft zu werten sein. Der Kl. hat mehrere Fahrzeuge, die er zur Erledigung der mit seinem Betrieb in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Aufgaben nutzen kann. Die anderen Fahrzeuge dürften zudem hierfür besser als ein PKW geeignet sein. Der Kl. trägt glaubhaft vor, dass die Feldwege mit einem PKW kaum zu befahren seien. Um landwirtschaftliche Erzeugnisse, Dünger etc. zu transportieren, dürfte sich logischerweise vorrangig ein Traktor mit einem entsprechenden Anhänger eignen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, welche das Vorbringen des Kl. insoweit als zweifelhaft erscheinen lassen. Das Vorbringen des Kl. deckt sich auch im Wesentlichen mit der Aussage des Zeugen Müller; die etwaigen Differenzen hinsichtlich der äußeren Umstände des Auftretens des Zeugen am 12.08.2009 sind marginaler Natur und mit unterschiedlicher Wahrnehmung zu erklären.

Ein gegenteiliges Ergebnis dürfte bei einer sich streng am Wortlaut orientierenden Auslegung des § 5 Abs. 2 S. 2 RGebStV ebenso gut vertretbar sein.

B. Nach dem hier bevorzugten Lösungsweg ist der Klage **stattzugeben**. Ein gegenteiliges Ergebnis dürfte ebenso gut vertretbar sein.